



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. August 2025

Nr. 34

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

473. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 349; **474.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über die Aufgabenübertragung im Bereich der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf S. 349

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

475. Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 351; **476.** Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) für das Haushaltsjahr 2025 S. 353; **477.** + **478.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 354

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 354

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

473. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.08.2025
31.04.07.01-011/2025-001

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet von Arnsberg“ zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Arnsberg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 12/2015 vom 21.03.2015, S. 114, lfd. Nr. 171) wurde zum 31.12.2025 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Köhler (LS)

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 349

474. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über die Aufgabenübertragung im Bereich der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.08.2025
31.04.10.01-010/2025-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegen, vertreten durch den Bürgermeister und dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den Landrat, zur Aufgabenübertragung im Bereich der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

Präambel

Der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen sind gemäß § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 örtliche Trä-

ger bei der Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01.01.2018, sind bestimmte Aufgaben und Befugnisse des Inklusionsamtes auf die örtlichen Träger übertragen. Diese sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein bei der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf und bei der Stadt Siegen bei der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf verortet.

Vor dem Hintergrund einer effektiven und einheitlichen Bearbeitung der Fälle, sowie der Notwendigkeit einer gesicherten Vertretungsregelung aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen in diesem Themenbereich ist eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung mit einer zentralisierten Bearbeitung aller in der örtlichen Zuständigkeit des Kreises und der Stadt Siegen liegenden Aufgaben und Kompetenzen sinnvoll.

Die Aufgabenbündelung bewirkt mit ihren Synergieeffekten nach der Überzeugung der vertragschließenden Partner eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und sichert die Qualität der Sachbearbeitung.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen folgende Regelungen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Siegen überträgt die Zuständigkeiten für Entscheidungen und Maßnahmen aus §§ 1 und 2 der ZustVO SGB IX SchwbR i. V. m. der Satzung des LWL in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung dem Kreis Siegen-Wittgenstein. Die Aufgabenübertragung schließt alle notwendigen Zahlungsvorgänge und Abrechnungen mit ein.
- (2) Soweit Leistungen und Entscheidungen nach anderen Gesetzen in Anwendung der Vorschriften und Regelungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu gewähren bzw. zu treffen sind, gilt dies entsprechend.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt entsprechend § 23 Abs. 1 GkG NRW die in Absatz 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführte Aufgabe. Er verpflichtet sich, die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften wahrzunehmen. Entsprechend § 23 Abs. 2 GkG NRW gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf den Kreis Siegen-Wittgenstein über.

§ 2

Finanzierung der Leistungen

- (1) Nach § 23 Abs. 4 GkG NRW wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine angemessene Entschädigung vorgesehen, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass alle dem Kreis Siegen-Wittgenstein durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehenden Aufwendungen vollständig gedeckt werden.
- (2) Soweit die nach dieser Vereinbarung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu erbringenden Leistungen nicht aus Bundesmitteln oder sonstigen zweckbestimmten

Einnahmen finanziert werden, verpflichtet sich die Stadt Siegen in den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Fällen zur Kostenerstattung an den Kreis Siegen-Wittgenstein.

- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt der Stadt Siegen die tatsächlich von ihr zu erstattenden Leistungen jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres in Rechnung und teilt auf Basis dieses Betrags für das laufende Jahr die Höhe von vier jeweils zum Quartalsende zu leistenden Abschlagsbeträgen (Fälligkeitsdaten: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) mit. Die Stadt Siegen leistet diese Abschlagszahlungen sowie, unter Anrechnung dieser, die Zahlung der Spitzabrechnung.

§ 3

Beteiligung an den Kosten der Arbeitsplätze

- (1) Durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Siegen entstehen dem Kreis zusätzliche Personal-, Sach- und Verwaltungskosten.
Die bisher mit einem Umfang von 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ) bei der Stadt Siegen eingerichtete Stelle mit einer Wertigkeit von Entgeltgruppe 10 entfällt ab 08/2025. Mit gleichem Umfang und Wertigkeit wird beim Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Stelle eingerichtet und entsprechend mit Personal des Kreises Siegen-Wittgenstein besetzt. Sollten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstige Gründe eine Anpassung des Personalbedarfs der Fachstelle für Menschen mit Behinderungen im Beruf erforderlich machen, ist auf der Basis einer Personalbedarfsberechnung eine einvernehmliche Abstimmungslösung zwischen dem Bürgermeister der Stadt Siegen und dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein herbeizuführen.
- (2) Die Stadt Siegen trägt die Kosten des Arbeitsplatzes entsprechend den für das Abrechnungsjahr geltenden KGSt-Werten, und zwar die Personalkosten nach Entgeltgruppe 10, Bereich 7, im Umfang von 0,8 VzÄ (entsprechend der für das Abrechnungsjahr geltenden Personalkostentabelle gemäß Anhang zum KGSt-Bericht), die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (100 % der KGSt-Pauschale abzüglich der empfohlenen Kürzung wegen IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen, somit derzeit 9.700 € abzüglich 900 €, mithin 8.800 € jährlich) sowie die Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der vorstehenden Personalkosten.
- (3) Zu Vertragsbeginn 01.08.2025 übergibt die Stadt Siegen dem Kreis Siegen-Wittgenstein alle aktuell vorliegenden Fälle zur weiteren Sachbearbeitung. Die Stadt Siegen sichert zu, dass eine entsprechende Abstimmung und fallbezogene Einarbeitung durch die derzeitige Stelleninhaberin vor dem 01.08.2025 gewährleistet wird.

§ 4

Beginn der Vereinbarung, Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.
Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg.
- (3) Falls sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für die übertragenen Aufgaben dergestalt ändern, dass die Aufgabe nicht mehr übertragen werden dürfte oder die Änderungen derart gravierend sind, dass einer oder beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden können, kann diese Vereinbarung auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 1 UAbs. 2 oder Abs. 3 gilt zur Abwicklung der erforderlichen Aufgabenrückübertragung eine Auslaufzeit von 3 Monaten.

§ 5

Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Haftung

- (1) Der Kreis ist grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Aus diesem Verständnis heraus stellt er sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit der Stadt oder Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflicht- oder Eigenschadenversicherung des Kreises abgedeckt werden.
- (2) Beide Vertragsparteien trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Siegen und der Kreis Siegen-Wittgenstein sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn und Geist dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

Siegen, den 31.07.2025	Siegen, den 28.07.2025
Für die Stadt Siegen Der Bürgermeister gez. Steffen Mues	Für den Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat gez. Andreas Müller

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.08.2025
31.04.10.01-010/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über die Aufgabenübertragung im Bereich der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. König (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.08.2025
31.04.10.01-010/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über die Aufgabenübertragung im Bereich der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. König (LS)

(922) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 349



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

475. Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personen- Siegen, 12.08.2025
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 01.07.2025 nach den Vorschriften des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) den folgenden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen, Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	22.821.121,15 €
Jahresüberschussbetrag:	849.080,73 €

1. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der sich aus dem Geschäftsjahr 2022 ergebende Jahresüberschuss in Höhe von 849.080,73 € in die Ausgleichsrücklage eingestellt wird.

**Jahresabschluss
des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
zum 31. Dezember 2022**

Aktiva	
1. Anlagevermögen	822.781,08 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	380.013,98 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.879,66 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	53.670,12 €
1.3.2 Beteiligungen	4.494,70 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	376.722,62 €
2. Umlaufvermögen	21.975.975,26 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.256.958,75 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	5.131,55 €
2.4 Liquide Mittel	16.713.884,96 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.364,81 €
Summe:	22.821.121,15 €

Passiva	
1. Eigenkapital	9.707.927,81 €
1.1 Allgemeine Rücklage	4.250.364,45 €
1.3 Ausgleichsrücklage	4.608.482,63 €
1.4 Jahresüberschussbetrag	849.080,73 €
2. Sonderposten	285.008,99 €
2.1 für Zuwendungen	285.008,99 €
3. Rückstellungen	2.912.031,98 €
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	2.827.586,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	84.445,98 €
4. Verbindlichkeiten	9.916.152,37 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.072,56 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.363.079,81 €
4.8 Erhaltene Auszahlungen	526.000,00 €
Summe:	22.821.121,15 €

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zum 31. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde am 02.07.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZWS, 57074 Siegen, St.-Johann-Str. 18, Zimmer 318, während der Dienststunden aus.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(542)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 351

**476. Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personen-
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) für das Haushalts-
jahr 2025**

Zweckverband Personen- Siegen, 12.08.2025
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 6 e der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im **Ergebnisplan** mit
 - o dem Gesamtbetrag der Erträge auf 56.817.150,00 €
 - o dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 56.787.250,00 €
- im **Finanzplan** mit
 - dem Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 58.447.150,00 €
 - o Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 58.247.250,00 €
 - dem Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.600.000,00 €
 - o Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.916.500,00 €
 - dem Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - o Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine **Verbandsumlage** wird nicht erhoben.

§ 7

entfällt.

§ 8

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen bilden einen Deckungskreis und sind gegenseitig deckungsfähig (**Deckungsvermerk**). Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Bekanntmachung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 30.01.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Raum 318 öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Theo Melcher
Verbandsvorsteher

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 353

477. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 17.04.2025 aufgegebenen, Sparkassenbücher Nrn. DE63 4305 0001 0342 2216 52 und DE04 4305 0001 0342 3050 67 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nr. Nrn. DE63 4305 0001 0342 2216 52 und DE04 4305 0001 0342 3050 67 werden für kraftlos erklärt.

J 23/25

Bochum, 04.08.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 354

478. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17.04.2025 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE58 4305 0001 0360 5638 60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0360 5638 60 wird für kraftlos erklärt.

M 24/25

Bochum, 04.08.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 354

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der alleinvertretungsberechtigte Liquidator des Vereins „Werkarztzentrum Hochsauerland e. V.“ mit Sitz in Meschede, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 50650, macht hiermit die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator Sebastian Lanksch, Ohlgasse 5, 57392 Schmalfeld, aufgefordert. (30)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.